Fraktionsgemeinschaft Gigg+Volt / Berliner Platz 1 / 35390 Gießen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Joachim Grußdorf
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Gießen, den 21.02.2023

**Änderungsantrag zur Stadtverordnetenvorlage 1299 / 2023 - 1. Änderungssatzung zur Bürgerbeteiligungssatzung vom 19.03.2015**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten um Weiterleitung des folgenden Änderungsantrags an den Magistrat sowie die Stadtverordnetenkolleg*innen.

Wir beantragen folgende Änderungen (die Änderungen, Ergänzungen bzw. Ersetzungen sind gelb markiert):

**Zu §1. Grundsatz:**

§1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Ziel dieser Satzung ist es, durch eine mitgestaltende Einwohnerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen

- Transparenz zu schaffen,
- das Vertrauen zwischen der Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik ebenso zu stärken wie die Identifikation mit der Stadt Gießen,
- die demokratische Diskussionskultur ergebnisorientiert auszubauen
- und ein positives Umfeld für Investitionen in eine zukunftsfähige, moderne, klimaneutrale und soziale Stadtentwicklung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

**Zu §2. Begriffsbestimmungen:**

Absatz 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
Zu den Vorhaben zählen insbesondere Entscheidungen über

- Bauvorhaben der Stadt,
- die Gestaltung öffentlicher Räume und Gebäude,
- die Begleitung privater Investitionen durch die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung,
- verkehrliche Planungen,
- Planungen im Bereich der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung,
- Vorhaben im Bereich der Schulentwicklung, des Sports und der Integration,
- die Gründung, der Betrieb, die wesentliche Änderung und die Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO.

**Zu §3 Vorhabenliste:**

Absatz 2 – ein Satz 5 wird ergänzt:

Überschlägige Einschätzungen zu den Klimafolgen (sofern relevant) sowie zu den mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Kosten.

Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Darüber hinaus nutzt die Stadt ihre Newsletter (Standard-Newsletter, Einwohnerbeteiligungs-Newsletter), ihre Social Media-Kanäle sowie sonstige ihr zur Verfügung stehenden öffentlichkeitswirksame Optionen, um auf die Vorhabenliste bzw. v. a. die neuen Vorhaben aufmerksam zu machen.

**Zu §6 Besonderes Einsichtsrecht:**

Ergänzung Absatz 3: Die Akteneinsicht kann insoweit eingeschränkt oder verweigert werden, als …

**Zu §7 Vorhabenbegleitende Einwohnerbeteiligung**

Da es sich bei allen im Abschnitt II. Beteiligungsverfahren genannten Verfahren um vorhaben-begleitende Einwohnerbeteiligung handelt, wird der bisherige §7 gestrichen und ersetzt durch

§7 - Konsultative Einwohnerräte

(1) Zu ausgewählten Vorhaben kann die Stadt die Einwohnerschaft durch konsultative Einwohnerräte, die im Losverfahren bestimmt werden, beteiligen. Bei diesem Losverfahren ist zu gewährleisten, dass die geloste Gruppe die Diversität der Einwohnerschaft widerspiegelt.
(2) Des Weiteren kann die Stadtverordnetenversammlung den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen, einen konsultativen Einwohnerrat durchzuführen, wenn es mindestens ein Prozent der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe des Gegenstands des Einwohnerrats verlangt. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner der Stadt Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.
(3) Der Antrag benennt eine bis drei Personen als Vertrauenspersonen, die ermächtigt sind,

Mitteilungen der Stadt entgegenzunehmen sowie Erklärungen gegenüber der Stadt abzugeben. Bei mehreren Vertrauenspersonen genügt die Mitteilung an eine von ihnen.
(4) Sofern die Vertrauensperson(en) erklären, dass der Einwohnerrat beschränkt auf den Ortsbezirk stattfinden soll, und es sich um einen auf den Ortsbezirk beschränkten Gegenstand handelt, kann die Stadtverordnetenversammlung den Stadtverordnetenvorsteher ersuchen, eine Versammlung beschränkt auf den Ortsbezirk durchzuführen. In diesem Fall muss die Anzahl der Unterstützer mindestens 50 betragen, wobei diese ihren Wohnsitz im jeweiligen Ortsbezirk haben müssen.
(5) Die wesentlichen Inhalte des Einwohnerrats werden protokolliert und den Mitgliedern der zuständigen Organe zur Kenntnis gegeben.

Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, wird auch §4 (1) 2. b) in „konsultative Einwohnerräte (§7)“ geändert.

**Zu §9 Einwohnerversammlung:**

Änderungsantrag Absatz 4, Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

In diesem Fall muss die Anzahl der Unterstützer mindestens 50 betragen, wobei deren Wohnsitz im betreffenden Ortsbezirk liegen muss.

Der letzte Satz ab „Maßgeblich ist die Zahl …“ wird vollständig gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Hiestermann